
Bearbeitungsstand zum Abschluss der Kreuzungsvereinbarung am Bahnübergang (BÜ) km 210,1 - Braunsdorfer Straße, Strecke 6207

Bezug:

Stadtratsbeschlüsse I/467-54-14 und I/61-3-14

Sachverhalt:

- 25.06.2014 In der Stadtratssitzung wurden anhand der BV-035/2014 die erforderlichen Maßnahmen am BÜ Braunsdorfer Straße beraten und es wurde der Beschluss I/467-54-14 mit folgendem Wortlaut gefasst:
„Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt vorbehaltlich einer noch einzuholenden Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes (EBA) zum Sachverhalt sowie einer noch zu definierenden Deckelung der finanziellen Beteiligung der Stadt gegenüber der DB AG eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass die Aufrechterhaltung des Bahnübergangs Km 210,1 – Braunsdorfer Straße auch unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung des Straßenverkehrs weiterhin erforderlich ist.“
- 10.07.2014 Das EBA teilt der Stadt mit, dass eine Fristverlängerung über den 31.12.2014 bezüglich der Beibehaltung des derzeitigen Zustandes des BÜ Braunsdorfer Straße aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist
- 22.10.2014 Auf Grundlage der im Juli 2014 von der DB AG an die Stadt überreichte Kreuzungsvereinbarung, welche auch den Umbau des Straßenknotens mit zum Inhalt hatte, wurde die BV-100/2014 – in der Stadtratssitzung behandelt. Der Entwurf der KV hatte als wesentlichen Inhalt
- Umfang der Baumaßnahme = 2 Ausbauzustände
 - Kreuzungsbeteiligter DB/Stadt/LSBB
 - voraussichtliche Kosten 3.959.488 € - Anteil der Stadt = 618.089 €

Auf dieser Grundlage wurde der Beschluss I/61-3-14 mit folgendem Inhalt gefasst:

„Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt gegenüber der DB AG eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass die Aufrechterhaltung des BÜ Km 210,1 Braunsdorfer Straße für alle Verkehrsarten auch als Zwischenlösung (d. h. bis zum Beginn der Bauarbeiten am Knotenpunkt B 187/ Braunsdorfer Straße/BÜ Braunsdorfer Straße) erforderlich ist.

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, eine Kreuzungsvereinbarung für den Endausbauzustand des Knotenpunktes B 187 Braunsdorfer Straße/ Bahnübergang Braunsdorfer Straße abzuschließen.“

05.09.2019 Nach Abschluss der Baumaßnahmen legt die DB AG der Stadt eine Kreuzungsvereinbarung vor. Der Kostenanteil der Stadt beträgt 256.600,77 €. Da eine Änderung des EKRg avisiert war (Das Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist zum 13.03.2020 in Kraft getreten.) erfolgte die Stellungnahme gegenüber der DB AG mit **Schreiben vom 19.05.2020.**

Punkte die bisher aus Sicht der Stadt verhindern, dass die KV für die realisierte Maßnahme nach §§ 3/ 13 EKRg unterzeichnet wird:

- Es bedarf auf Grundlage der Feststellung zwischen DBAG und EBA am 16.03.2018 einer Änderung der Plangenehmigung, welche das EBA der DB AG am 26.04.2016 erteilt hat, dass die realisierte Maßnahme nicht die 1. Inbetriebnahmestufe ist, sondern eine abschließende Maßnahme
- Von der Stadt strittig gestellt werden die Kosten gemäß Anlage 3 – Position 8 – Sicherungsleistungen im Jahr 2015 in Höhe von 69.536,83 €. Von Anfang an war es die Auffassung der Stadt, dass diese Sicherungsleistungen, die im Jahr 2015 angefallen sind, nicht zu den erforderlichen Kosten gezahlt werden können. Es handelt sich bei der Sicherung nicht um die Herstellung eines Bauzustandes, sondern um eine Zwischenlösung, die ausschließlich dadurch erforderlich wurde, dass die DB den ihr vom EBA eingeräumten Zeitraum nicht für die zielgerichtete Planung genutzt hat. (seit 2011 war die DB im Besitz der Verfügung des EBA)
- Von der Stadt strittig gestellt werden die Kosten gemäß Anlage 3 – Position 13 – Baukosten SKW in Höhe von 53.860,00 €. Der Anspruch auf die Kostenerstattung bezieht sich auf die erforderlichen Baukosten. Die Stadt geht davon aus, dass die erforderlichen Baumaßnahmen in der Plangenehmigung festgeschrieben sind. Die Kosten, die SKW entstanden sind, sind nach diesseitiger Bewertung nicht in der Plangenehmigung enthalten.

22.07.2020 Beratung zur KV Braunsdorfer Straße mit Vertretern der DB AG zur Festlegung der weiteren Verfahrensschritte

1. Feststellung: Der Umbau der Straßenkreuzung Braunsdorfer Straße/B 187, wie noch 2014 Gegenstand der Beratung war, konnte entfallen. Der Räumbereich, in dem ein großer Knotenausbau erforderlich wäre, würde >27 m betragen. Da vorliegend der Abstand zwischen BÜ Braunsdorfer Straße und Straßenkreuzung B 187/Braunsdorfer Straße mehr als 34 m beträgt, war ausschließlich der Ausbau des BÜ erforderlich.

2. Feststellung: Die Festlegungsniederschrift vom 16.03.2018 „Abschlussgespräch zum Sachverhalt BÜ 210,1“ ist ein internes Dokument der Bahn. Es bedarf der Änderung der Plangenehmigung vom 26.04.2016 und diese geänderte Plangenehmigung wird die Grundlage der abzuschließenden KV.

3. Feststellung: § 2 der KV – Art und Umfang der Maßnahme – legt die erforderlichen Kosten fest. In Verbindung mit der Plangenehmigung und dem

Bauwerksverzeichnis auf Grundlage der Plangenehmigung erbringt die DB AG den Nachweis, welche Maßnahmen von SKW kreuzungsbedingt waren.

4. Festlegung: Die DB AG wird die Kostenfeststellung (zur Festlegung des Bundesdrittels) beim EBA und beim LSBB beantragen. Die DB AG eröffnet der Stadt die Möglichkeit, in einem Anschreiben zu den Anträgen zur Kostenfeststellung ihre Position zur Nichtanerkennung der erforderlichen Kosten darzustellen.

Auf Grundlage der Entscheidung zur Kostenfeststellung wird eine neue Beschlussvorlage in den Stadtrat eingebracht, die die Ermächtigung zum Abschluss einer KV zum Inhalt hat.

5. Festlegung: Die gesetzliche Änderung des EKRG lässt noch Interpretationsspielraum zu, ob und auf welche Altfälle diese Änderung anzuwenden ist. Hierzu sind Erlasse in Arbeit. Die DB AG informiert die Stadt über diese Entwicklung.

Torsten Zugehör